

**Nutzungsvertrag**

zwischen dem

Verein zur ..... e. V., \_\_\_\_\_, 29465 Schnega  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn \_\_\_\_\_ und  
den 2. Vorsitzenden, Herrn \_\_\_\_\_

**als Eigentümer**

und der

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)  
Theodor-Körner-Straße 14, 29439 Lüchow (W.)

vertreten durch den

Samtgemeindebürgermeister Hubert Schwedland

**als Nutzer**

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

1. Der Eigentümer stellt dem Nutzer einen Teil seines Grundstückes – welches noch aus dem Flurstück 47/24, Flur 2, Gemarkung Schnega, derzeitiger Eigentümer: Gemeinde Schnega, herauszutrennen ist – zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Fläche erstreckt sich auf den Grund und Boden unter dem unter Absatz 2 beschriebenen Bauwerk nebst einem befestigten Streifen neben der Fahrzeughalle.
2. Der Eigentümer stellt dem Nutzer die vom Eigentümer errichtete Fahrzeughalle in einer Größe von 10 x 10 m auf dem beschriebenen Grundstück zur Nutzung für

die Freiwillige Feuerwehr Schnega zur Verfügung.

3. Zur Absicherung der Rechte des Nutzers aus diesem Vertrag stimmt der Eigentümer der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zu. Darin ist auch das Betreten des Geländes und der Fahrzeughalle – durch zum Feuerschutz bestellte Personenkreise der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) – eingeschlossen. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit wird durch die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) auf deren Kosten veranlasst.

## **§ 2**

### **Nutzungszweck**

Der Vertragsgegenstand darf nur zur Nutzung als Fahrzeughalle für die Fahrzeuge und Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Lüchow (Wendland) – Ortsfeuerwehr Schnega, oder einem Zusammenschluss von Feuerwehren, an dem die Ortsfeuerwehr Schnega beteiligt ist – genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung darf nicht ausgeübt werden.

## **§ 3**

### **Dauer des Vertrages/Kündigung Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

1. Eine Beendigung des Vertrages setzt einen Wegfall des Nutzungszweckes voraus (§ 2).
2. Der Vertrag beginnt am 01. \_\_. 2007 und läuft für die Dauer von 10 Jahren und endet am 30. \_\_. 2017. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, solange der Nutzungszweck „Nutzung als Fahrzeughalle für die Fahrzeuge und Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehr Schnega, oder einem Zusammenschluss von Feuerwehren, an dem die Ortsfeuerwehr Schnega beteiligt ist“ gegeben ist und nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsende seitens des Nutzers gekündigt wird.
3. Wird der Vertrag aufgrund des Wegfalles des Nutzungszweckes seitens des Nutzers vor Ablauf der Vertragslaufzeit von zehn Jahren gekündigt, verpflichtet sich

der Eigentümer die gezahlten Nutzungsentgelte für die nicht genutzte Vertragslaufzeit anteilig an den Nutzer zu erstatten.

4. Bei einer Kündigung durch den Nutzer aufgrund struktureller Änderungen der Samtgemeindefeuerwehr – vor Ablauf der Vertragslaufzeit von zehn Jahren oder des Wegfalles des Nutzungszweckes nach Ablauf der Vertragsfrist von zehn Jahren – erfolgt keine Rückzahlung geleisteter Nutzungsentgelte oder eine Vergütung für die im Vertragszeitraum geleisteten Reparaturen oder Veränderungen am Gebäude.
5. Eine Kündigung seitens des Eigentümers ist nicht zulässig solange der Nutzungszweck als Gerätehaus für die Ortsfeuerwehr Schnega oder einem Zusammenschluss von Feuerwehren, an dem die Ortsfeuerwehr Schnega beteiligt ist, besteht.
6. Die Übergabe des Objektes bei Vertragsende erfolgt besenrein. Weitere Instandhaltungsmaßnahmen durch den Nutzer bei Vertragsende werden nicht vereinbart.

#### **§ 4**

##### **Nutzungsentgelt**

Das Nutzungsentgelt beträgt jährlich \_\_\_\_\_ € (in Worten: \_\_\_\_\_ EURO). Das Nutzungsentgelt für die vereinbarte Vertragslaufzeit von zehn Jahren ist bei Vertragsabschluss an den Eigentümer zu entrichten. Das Nutzungsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Bei einer Verlängerung der Vertragslaufzeit über das zehnte Jahr hinaus wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

Die Zahlungen sind auf das folgende Konto des Eigentümers zu leisten:

\_\_\_\_\_, BLZ: \_\_\_\_\_

Konto.-Nr: \_\_\_\_\_

## **§ 5**

### **Gefahrtragung - Versicherungen**

Der Eigentümer haftet für keinerlei Schäden am Bauwerk oder an den in der Fahrzeughalle eingelagerten Gegenständen die aufgrund von Ereignissen entstanden sind, die auf die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind. Seine Leistung erschöpft sich in der Zurverfügungstellung des Vertragsgegenstandes. Für Schäden an Fahrzeugen aus der Benutzung des Grundstückes wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Der Nutzer verpflichtet sich, das Gebäude sowie das zur Verfügung gestellte Grundstück gegen alle Gefahren ausreichend zu versichern, insbesondere im Hinblick auf Pflichten aus dem Gebäudebestand.

## **§ 6**

### **Instandhaltung**

Der Nutzer ist verpflichtet, alle anfallenden Reparaturarbeiten an den unter § 1 genannten Einrichtungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Mängel, welche die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährden, sind unverzüglich zu beseitigen. Im Rahmen ihrer Mittel und Möglichkeiten ist die Freiwillige Feuerwehr Schnega für die aufgeführten Maßnahmen heranzuziehen. Kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, die versäumten Maßnahmen auf Kosten des Nutzers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen muss jedoch gewahrt werden.

## **§ 7**

### **Nutzerpflichten**

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst oder durch von ihm beauftragte Personen verursacht werden, die mit seiner Billigung oder in seinem Auftrag das Gelände bzw. die Fahrzeughalle aufsuchen.

Der Nutzer und alle Personen, die das Gelände und die darauf befindlichen Gebäude aufsuchen, haben die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehren genau zu be-

achten. Gesetzliche- und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind vom Nutzer und seinen Beauftragten auch dann zu befolgen, wenn sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind. Künftige gesetzliche Änderungen und Änderungen in den UVV Feuerwehren sind für den Nutzer und seine Beauftragten unmittelbar bindend und entsprechend umzusetzen. Ausgenommen sind bauliche Veränderungen in den Außenabmessungen des Gebäudes.

## **§ 8**

### **Bauliche Veränderungen**

Bauliche Maßnahmen sind nur zum Zwecke der Instandhaltung oder zum Erfüllen gesetzlicher bzw. öffentlich-rechtlicher Forderungen zulässig. Eine Erweiterung der Fahrzeughalle in den Außenmaßen bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Für die Unterhaltung des Bauwerkes ist ausschließlich der Nutzer zuständig.

## **§ 9**

### **Besondere Vereinbarungen**

Soweit die Baulichkeit mit Elektroenergie versorgt wird, ist der Nutzer für die Begleichung der anfallenden Kosten selbst verantwortlich. Der Grundstückseigentümer übernimmt diesbezüglich keinerlei Aufgaben oder Kosten.

Die Beheizung der wasserführenden Fahrzeuge erfolgt über eine Tankheizung. Für die Fahrzeughalle wird keine eigene Heizung installiert.

## **§ 10**

### **Fortführung des Vertrages**

Sollte die Rechtsfähigkeit eines Vertragspartners erlöschen, so ist dieser Vertrag für den jeweiligen Rechtsnachfolger bindend.

**§ 11**

**Änderungen, Ergänzungen, Vertragsnichtigkeit**

Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel selbst.

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtsunwirksam oder undurchführbar erweisen, gelten die Übrigen weiter. Die nichtige Bestimmung ist durch eine vom Gesetz gebilligte Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Regelung möglichst nahe kommt.

Lüchow, den \_\_\_\_\_

Schnega, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Samtgemeindebürgermeister

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender